

Förderprogramme für Radverkehrsprojekte in Kommunen

Stand: 17.10.2022

Hinweise:

Aufgeführt sind Förderprogramme, für die Kommunen und kommunale Zweckverbände zur Verwirklichung gemeinsamer Radverkehrsprojekte zuwendungsberechtigt sind.

Diese Liste erhebt keinen Anspruch auf Richtigkeit und Vollständigkeit. So gibt es weitere Fördermöglichkeiten für spezielle Vorhaben, wie beispielsweise zur Tourismusförderung oder den ländlichen Wegebau.

Zeile	Förderprogramm	Was wird gefördert?	Laufzeit / Fristen	Wo Antrag stellen?	Kumulierbarkeit	zum Programm
Land Niedersachsen						
1	Niedersächsisches Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (NGVFG)	Bau oder Ausbau (sowie Grunderneuerung und verkehrsgerechter Ausbau) u. a. von - verkehrswichtigen innerörtlichen und zwischenörtlichen Straßen mit Ausnahme von Anlieger- und Erschließungsstraßen, - Verkehrsleitsystemen und Verkehrsinformationssystemen (auch verkehrsträger-übergreifend) sowie von Umsteigeanlagen mit Park- oder Halteplätzen und von Fahrradstationen, die der Verringerung des Kraftfahrzeugverkehrs dienen, - Radwegen und sonstige investive Vorhaben zur Förderung des Radverkehrs (75 % Förderquote).	dauerhaft/ ganzjährig	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (regionale Geschäftsbereiche H, LG, OL, WF)	Kumulierung mit Drittmitteln (z. B. Kommunalrichtlinie, Zeile 7) zulässig; kommunaler Anteil min. 10 %	externer link
2	Fördererlass Radschnellwege gem. §2 Abs. 2 g NGVFG (mit Bundesmitteln)	Radschnellwege (RSW) mit einer Mindestlänge von 5 km, die Stadtteile und Nachbargemeinden auf einem längeren Abschnitte direkt und möglichst umwegfrei verbinden. Förderfähig sind alle investiven Kosten für RSW-Neubau, RSW-gerechten Ausbau, Beschilderung und Markierung und eigenständige Beleuchtung.	dauerhaft/ ganzjährig	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (regionale Geschäftsbereiche H, LG, OL, WF)	Kumulierung mit Drittmitteln (z. B. Kommunalrichtlinie, Zeile 7) zulässig; kommunaler Anteil min. 10 %.	externer Link
3	Bürgeradwege in Niedersachsen	Bürgerschaftliches Engagement, das den Neubau von Radwegen an Landesstraßen unterstützt. Im Sinne einer schnellen Umsetzung ist die Mithilfe/Leistungsübernahme von Kommunen beim Baulasträger (Land NDS) willkommen. Übernehmen Bürgervereine aktiv Aufgaben der Planung und des Grunderwerbs, können Sach- und Geldleistungen eingebracht werden. Die Kommune muss das Projekt aktiv begleiten. Bei 100 % Planung und Grunderwerb durch Kommunen, baut das Land den Radweg und übernimmt Baulast.	dauerhaft/ ganzjährig	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (regionale Geschäftsbereiche H, LG, OL, WF)	Kumulierung mit Drittmitteln für Planungskosten und Grunderwerb prinzipiell zulässig.	Präsentation
4	Sonderförderprogramm Stadt und Land (mit Mitteln des BMVi)	- Neu-, Um- und Ausbau von straßenbegleitenden, vom Kfz-Verkehr möglichst getrennten bzw. eigenständigen Radwegen, Fahrradstraßen und -zonen, Radwegebrücken und -unterführungen, verkehrstechnische Ausstattung, die Optimierung von Knotenpunkten für den Radverkehr sowie Fahrradstellanlagen - Neu-, Um- und Ausbau von Anlagen des ruhenden Verkehrs für Fahrräder und Lastenräder - Betriebliche Maßnahmen zur Optimierung des Verkehrsflusses für den Radverkehr - Erstellung von Radverkehrskonzepten durch Dritte, sofern hieraus die Umsetzung von min. einer investiven Maßnahme gefördert wird.	Antragstellung derzeit nicht möglich	NBank	Kumulierung prinzipiell möglich; vorausgesetzt wird ein angemessener Eigenanteil, der nicht mit Bundes- oder EU-Mitteln finanziert ist.	externer Link
5	Richtlinie Lastenräder Niedersachsen	Die Anschaffung neuer Lastenräder, e-Lastenräder oder Lasten-S-Pedelecs (ohne Zubehörteile). Kommunale Gebietskörperschaften können Förderung für mindestens 3, maximal 10 Lastenräder beantragen, die sie im Rahmen eines unentgeltlichen Verleih-Systems anbieten. Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn die Beschaffung nach den Förderrichtlinien des Bundes (vgl. Zeile 12) förderfähig oder mit anderen öffentlichen Mitteln gefördert wird.	Antragstellung derzeit nicht möglich	NBank	Kumulierung mit öffentlichen Mitteln ausgeschlossen.	externer Link
6	Energetische Stadtsanierung – integrierte Quartierskonzepte (in Verbindung mit KfW 432)	s. KfW-Programm 432 (Zeile 14)	ganzjährig	NBank (mit Kopie KfW-Bewilligungsbescheid)	Ausschließlich in Kumulation zu KfW 432 (vgl. Zeile 14).	externer Link

Zeile	Förderprogramm	Was wird gefördert?	Laufzeit / Fristen	Wo Antrag stellen?	Kumulierbarkeit	zum Programm
Bundesprogramme						
7	Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten im kommunalen Umfeld (Kommunalrichtlinie, 4.2.5 b-e Verbesserung des Radverkehrs)	Investitionen in die Infrastruktur des Alltagsradverkehr (und Freizeitradverkehrs, wenn diese auch dem Alltagsradverkehr dient): b) Wegweisung und beschleunigte Signalisierung für den Radverkehr. c) Errichtung von Radabstellanlagen sowie Fahrradparkhäusern einschließlich ihrer Ausstattung. d) Errichtung von Radabstellanlagen innerhalb eines Radius von 100 Metern von einem Bahnhof oder einem Haltepunkt einer Bahnanlage nach Maßgabe der Nummer KRL 4.2.5 c). e) Errichtung und Umgestaltung/Ausbau von Radverkehrsinfrastruktur (Strecken und Knoten). Errichtung von Beleuchtung für Radverkehrsinfrastruktur.	ganztjährig bis 31.12.2027; Bewilligungszeitraum i. d. R. 24 Monate	Zukunft - Umwelt - Gesellschaft (ZUG) gGmbH	Kumulierung prinzipiell möglich mit Drittmitteln, Zuschussförderungen und Förderkrediten des Landes Niedersachsen.	externer Link
8	Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten im kommunalen Umfeld (Kommunalrichtlinie, 4.2.5 a)	Gefördert wird die Errichtung neuer und die Erweiterung bestehender verkehrsmittelübergreifender Mobilitätsstationen.	ganztjährig bis 31.12.2027; Bewilligungszeitraum i. d. R. 24 Monate	Zukunft - Umwelt - Gesellschaft (ZUG) gGmbH	Prinzipiell möglich mit Drittmitteln, Zuschussförderungen und Förderkrediten des Landes Niedersachsen (vgl. NBank Zeile 6).	externer Link
9	Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten im kommunalen Umfeld (Kommunalrichtlinie, 4.1.6)	Erstellung von Machbarkeitsstudien bei umfassenden Investitionen durch fachkundige externe Dienstleister. - Leistungsphasen 2-4 HOAI - Bestandsaufnahme und Potenzialanalyse zur Minderung der THG-Emissionen - Erarbeitung von Varianten - Auswahl Vorzugsvariante	ganztjährig bis 31.12.2027; Bewilligungszeitraum i. d. R. 12 Monate	Zukunft - Umwelt - Gesellschaft (ZUG) gGmbH	Prinzipiell möglich mit Drittmitteln, Zuschussförderungen und Förderkrediten des Landes Niedersachsen.	externer Link
10	Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten im kommunalen Umfeld (Kommunalrichtlinie, 4.1.8 a-c)	Planung, Konzeption und personelle Unterstützung: a) Erstellung eines integrierten Klimaschutzkonzeptes mit allen klimarelevanten Handlungsfeldern - externe fachliche Unterstützung mit bis zu 10 Tagewerken b) Klimaschutzmanagement zur Umsetzung von Maßnahmen - Einsatz von Fachpersonal für den Klimaschutz (auch mehr als eine Stelle) - zusätzlich externe fachliche Unterstützung mit bis zu 15 Tagewerken c) Umsetzung erster Maßnahmen.	ganztjährig bis 31.12.2027; Bewilligungszeitraum i. d. R. 24 Monate (a)/36 Monate (b,c)	Zukunft - Umwelt - Gesellschaft (ZUG) gGmbH	Prinzipiell möglich mit Drittmitteln, Zuschussförderungen und Förderkrediten des Landes Niedersachsen.	externer Link
11	Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten im kommunalen Umfeld (Kommunalrichtlinie, 4.1.10 a, b)	a) Erstellung von Fokuskonzepten u. a. für das sektorale Handlungsfeld Mobilität - Einsatz fachkundiger externer Dienstleister möglich - begleitende Öffentlichkeitsarbeit b) Klimaschutzmanagement für die Umsetzung von Maßnahmen aus einem Fokuskonzept oder Klimaschutzteilkonzept - eigenes Personal (Klimaschutzmanagement) oder externe Dienstleister	ganztjährig bis 31.12.2027; Bewilligungszeitraum i. d. R. 12 Monate (a)/ 24 Monate (b)	Zukunft - Umwelt - Gesellschaft (ZUG) gGmbH	Prinzipiell möglich mit Drittmitteln, Zuschussförderungen und Förderkrediten des Landes Niedersachsen.	externer Link
12	Programm "Klimaschutz durch Radverkehr" (ergänzt um die NKI-Antragshilfe der KEAN)	Investive Maßnahmen (=Maßnahmenbündel) mit Modellcharakter zur: - klimafreundlichen und radverkehrsgerechten Umgestaltung des Straßenraums, - Errichtung notwendiger und zusätzlicher Radverkehrsinfrastruktur sowie - Etablierung lokaler Radverkehrsdienstleistungen. Die Maßnahmen müssen regionale Vorbildwirkung haben, zur Erhöhung des Radverkehrsanteils beitragen und sich deutlich von ohnehin geplanten Investitionen in die lokale Infrastruktur abgrenzen. --> KEAN unterstützt im 2-Stufigen Antragsverfahren mit der NKI-Antragshilfe	Bis 2024 jährlich jeweils 2 Antragsfenster: 1.3.-30.4. und 1.9.– 31.10.	Zukunft - Umwelt - Gesellschaft (ZUG) gGmbH	Prinzipiell möglich mit Drittmitteln, Zuschussförderungen und Förderkrediten des Landes Niedersachsen.	externer Link

Zeile	Förderprogramm	Was wird gefördert?	Laufzeit / Fristen	Wo Antrag stellen?	Kumulierbarkeit	zum Programm
13	E-Lastenfahrrad-Richtlinie	Anschaffung von Lastenfahrrädern und Lastenanhängern mit elektrischer Antriebsunterstützung für den fahrradgebundenen Lastenverkehr in Wirtschaft, Kommunen und Vereinen - Nutzlast mindestens 120 kg - mehr Transportvolumen als herkömmliches Fahrrad - keine Personentransportmittel (z. B. Rikschas)	die RL endet am 29. Februar 2024	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)	Die Kumulierung mit anderen Fördermitteln des Bundes ist ausgeschlossen.	externer Link
14	Energetische Stadtsanierung - Zuschuss Klimaschutz und Klimaanpassung im Quartier (KfW-Programm 432 Quartierskonzepte / Sanierungsmanagement)	Energetische Quartierskonzepte inklusive Aussagen zu Energieeffizienzpotenzialen und deren Realisierung (=Personal) im Bereich der quartiersbezogenen Mobilität. Dazu gehören z. B. Aussagen zu: - Förderung von ÖPNV und aktiver Mobilität (z. B. Rad- und Fußverkehr) und alternativen Antriebsformen (inklusive Aussagen zu baulichen Änderungen zur Schaffung von Ladeinfrastruktur). - Eindämmung des motorisierten Individualverkehrs durch Parkraummanagement oder durch den Einsatz digitaler Technologien für die Steuerung und Vermeidung von Verkehrsströmen.	dauerhaft / ganzjährig	KfW-Bank	Grundsätzlich möglich außer mit anderen BMU-Programmen. Kumulierung z. B. mit Landesprogramm, vgl. Zeile 6.	externer Link
15	Kredit IKK - Nachhaltige Mobilität (KfW-Kreditprogramm 267)	<u>Kredit</u> für Kommunen (bis zu 100 %) für Investitionen in nachhaltige und klimafreundliche Mobilität - Fuß- und Radverkehrsinfrastruktur - Infrastruktur für den kommunalen Fuhrpark z. B: Fahrradabstellanlagen und E-Ladestationen (nur Eigenbedarf Kommune) - Fahrzeuge für aktive Mobilität z. B: Fahrräder, Lastenfahrräder und E-Bikes (nur Eigenbedarf Kommune)	dauerhaft / ganzjährig	KfW-Bank	Einzelfallprüfung erforderlich	externer Link
16	Förderprogramm Investive Maßnahmen Radverkehr (Richtlinie zur Förderung innovativer Projekte zur Verbesserung des Radverkehrs in Deutschland vom BMDV)	Innovative Projekte des Radverkehrs in Deutschland, insbesondere investive Maßnahmen, die (...) – einen Beitrag zur Verbesserung der Verhältnisse für den Radverkehr leisten z. B. richtungsweisende infrastrukturelle Maßnahmen und/oder – die nachhaltige Mobilität durch Radverkehr sichern z. B. urbane oder quartiersbezogene Mobilitätskonzepte und -maßnahmen zum Radverkehr einschließlich seiner Verknüpfung mit anderen Verkehrsmitteln.	RL gültig bis 31.12.2026; Aktuell kein Aufruf. Möglichkeit der individuellen Antragstellung.	Bundesamt für Güterverkehr (BAG)	Im Regelfall keine Kumulierbarkeit; Einzelfallprüfung erforderlich	externer Link
17	Förderprogramm Nationaler Radverkehrsplan (NRVP)¹	Nicht investive Vorhaben, die einen Beitrag zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse für den Radverkehr in Deutschland leisten und/oder die nachhaltige Mobilität mit neuen Ideen und Konzepten sichern. - Modellhaftigkeit der geförderten Projekte auch für andere Orte der Bundesrepublik - Gefördert werden auch: Informations- und Kommunikationskampagnen (z. B. zur Verbesserung des Verkehrsklimas), Wettbewerbe, technische Innovationen sowie Forschungs- und Entwicklungsvorhaben. Förderung von maximal 20 % investiver Anteile, die für das nichtinvestive Projekt erforderlich sind	NRVP 3.0 bis 2030. Aktuell kein Aufruf - ein neues Förderprogramm wird 2023 erwartet. Möglichkeit der individuellen Antragstellung (Projektskizze).	Bundesamt für Güterverkehr (BAG)	Voraussichtlich keine Kumulierbarkeit; Ausnahme: durch externes Sponsoring	externer link

¹ Nationaler Radverkehrsplan 3.0

Der neue Nationale Radverkehrsplan – NRVP 3.0 – wurde am 21.04.2021 vom Bundeskabinett beschlossen. Der Plan beschreibt die Leitlinien und Maßnahmen zur Entwicklung des Radverkehrs in Deutschland bis zum Jahr 2030. Er beinhaltet viele Ziele, Fördermöglichkeiten und Handlungsempfehlungen in den Bereichen: Förderung einer sicheren und lückenlosen Radinfrastruktur, Fahrradparkplätze, Dienstfahrten, Verwaltung, Bildung, Fahrradkultur, Verknüpfung von Verkehrsträgern, Logistik und Lastenräder.

Herausgeberin

Klimaschutz- und Energieagentur
Niedersachsen GmbH

Osterstr. 60, 30159 Hannover
Telefon: 0511 897039-0

www.klimaschutz-niedersachsen.de

Gefördert durch:



Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz